Einschreiben Schweizerisches Bundesgericht Av. du Tribunal fédéral 29 1000 Lausanne 14

Zürich, 15.01.2021

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführerin

gegen

Anklagekammer des Kantons St. Gallen

Klosterhof 1, 9001 St. Gallen

Beschwerdegegnerin

betreffend **Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung,** Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 11. November 2020 AK.2020.322-AK (ST.2020.12474)

erheben wir

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

mit den

Anträgen:

- 1. Es sei der Entscheid der Anklagekammer vom 11. November 2020 aufzuheben;
- 2. Die Anklagekammer sei aufzufordern, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und den Entscheid der Staatsanwaltschaft Uznach auf seine Rechtmässigkeit hin zu prüfen.

Eventualiter:

3. Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Uznach, sei anzuweisen, den von der Beschwerdeführerin am 20. April 2020 zur Anzeige gebrachten Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Begründung

A. Formelles

- 1. Gegen einen kantonalen letztinstanzlichen Endentscheid steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG).
- Der Entscheid der Anklagekammer ging der Beschwerdeführerin am 4. Dezember 2020 zu. Mit heutiger Eingabe ist die Frist gewahrt (Art. 46 Abs. 1 lit. c, Art. 100 Abs. 1 BGG).
- 3. Gemäss Art. 89 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer:
 - a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
 - b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
 - c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.
- 4. Die Beschwerdeführerin ist Anzeigeerstatterin eines Strafverfahrens und gilt als "andere Verfahrensbeteiligte". Somit hatte sie keine Möglichkeit, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Die Beschwerdeführerin ist wie nachfolgend im materiellen Teil aufzuzeigen ist durch den Entscheid sowohl der Anklagekammer als auch den Entscheid des Untersuchungsamtes Uznach besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Entscheides der Beschwerdegegnerin, da

es im Grundsatz um die Durchsetzung des materiellen Schweizerischen Strafrechts geht.

- 5. Vorab ist festzuhalten, dass es mit der vorliegenden Beschwerde in öffentlichenrechtlichen Angelegenheiten nicht materiell um die Sache an sich geht, sondern darum, dass die Anklagekammer ihre Funktion als Aufsichtsbehörde wahrnimmt.
- 6. Die Beschwerdegegnerin wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin insbesondere mit der Begründung ab, gemäss Strafprozessordnung seien zur Beschwerde wegen Rechtsverweigerung nach dem Willen des Gesetzgebers nur Parteien des Strafverfahrens legitimiert, was auf die Beschwerdeführerin als Anzeigerin nicht zutreffe. Vielmehr handle es sich bei der Beschwerdeführerin bloss um ein "anderer Verfahrensbeteiligter.
- 7. Die Beschwerdegegnerin verkannte jedoch von Anfang an im Grundsatz, dass die Beschwerdeführerin **kein strafprozessuales Rechtsmittel** ergriffen hat, sondern **eine Aufsichtsbeschwerde**. Diese fehlerhafte Qualifikation der eingereichten Beschwerde ergibt sich einerseits aus dem Rubrum: Beschwerdegegner der Aufsichtsbeschwerde an die Anklagekammer ist einzig und allein das Untersuchungsamt Uznach und nicht der in der Strafanzeige verzeigte XY_______. Andererseits ergibt sich die falsche Qualifikation auch daraus, dass die Beschwerdeführerin anfänglich zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert wurde, was nachträglich korrigiert wurde, nachdem die Beschwerdeführerin ausgeführt hat, keine Beschwerde nach Art. 393 StPO, sondern eine Aufsichtsbeschwerde eingelegt zu haben.

BO: Aufsichtsbeschwerde Schreiben betreffend Kostenvorschuss Beilage 1
Schreiben betreffend Abnahme Leistung Kostenvorschuss Beilage 3

- 8. Die von der Beschwerdeführerin bei der Anklagekammer des Kantons St. Gallen eingereichte Aufsichtsbeschwerde (Rechtsverweigerungsbeschwerde) ist im Gegensatz zu Art. 393ff. StPO kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinn, sondern ein formloser Rechtsbehelf. Mit diesem kann ein Verhalten einer Behörde bei deren Aufsichtsbehörde beanstandet und diese veranlasst werden, von ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt Gebrauch zu machen und so gegen Missstände einzuschreiten. Mit der Aufsichtsbeschwerde können in einem umfassenden Sinne Rechts- und Pflichtverletzungen von Justizfunktionären gerügt werden, insbesondere fehlerhafte, das heisst vor allem willkürliche und klar rechtswidrige Anordnungen (Andreas Keller, ZK-StPO, N3 zu Art. 393 StPO).
- 9. Strittig ist demnach die Frage, ob die Beschwerdeführerin zur Aufsichtsbeschwerde im Sinne der Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert war, was die Beschwerdegegnerin verneinte und was es zu überprüfen gilt.
- 10. Die Beschwerdeführerin ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB und somit als juristische Person konstituiert. Gemäss den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen kann ein Verband insbesondere zur Wahrung der eigenen Interessen Beschwerde führen oder auch die Interessen seiner Mitglieder geltend machen,

wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Beschwerde jedes dieser Mitglieder befugt wäre (BGE 136 II 539 S. 542f.).

11. Gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten der Beschwerdeführerin vertritt der Verein die rechtlichen und sozialen Interessen von Kindern und Männern, die zu Unrecht (religiös/kulturell motiviert) beschnitten wurden. Die Ziele des Vereines sind insbesondere zu bewirken, dass die geltenden Normen aus Strafrecht, Zivilrecht, Bundesverfassung und Völkerrecht, welche die Knabenbeschneidung ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit untersagen, durchgesetzt werden.

BO: Statuten Beilage 4

- 12. Bei der vorliegenden Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten handelt es sich nicht um ein strafprozessuales Rechtsmittel, sondern um einen subsidiären Rechtsbehelf. Durch den subsidiären Rechtsbehelf können Bürgerinnen und Bürger ein bestimmtes Fehlverhalten oder Unterlassungen von Behörden, respektive von Personen, die staatliche Aufgaben erfüllen, der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und diese zu einer aufsichtsrechtlichen Intervention anhalten. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ergibt sich aus ihrem Rechtsanspruch auf Garantie verfassungsmässiger Rechte, wie Durchsetzung des materiellen Rechts, Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes.
- 13. Damit ist die Beschwerdeführerin zur vorliegenden Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten legitimiert.
- 14. Gemäss Art. 95 lit a. b. BGG kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden. Im Weiteren prüft das Bundesgericht Verletzungen von Grundrechten (Art. 106 Abs. 2 BGG). Wie nachfolgend auszuführen ist, verletzt das Vorgehen des Untersuchungsamtes Uznach den Grundsatz des Willkürverbotes (Art. 9 BV), den Grundsatz des Verfolgungszwanges bei Offizialdelikten (Art 7. StPO) und den Grundsatz des Gewährens des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie Bestimmungen der UN-KRK Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

B. Materielles

I. Sachverhalt

15. Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 20.04.2020 eine ausführlich begründete Strafanzeige gegen XY______ wegen schwerer Körperverletzung ein. Grundlage der Anzeige war eine Antwort-Mail des Verzeigten, woraus zweifelsfrei hervor geht, dass der Verzeigte bereit ist, Vorhautamputationen auf Wunsch der Eltern bei einem gesunden Kind ohne medizinische Notwendigkeit vorzunehmen, obwohl dies eine unzulässige Körperverletzung darstellt. Mit Verfügung vom 25.06.2020 nahm das Untersuchungsamt Uznach das Verfahren nicht an die Hand. Es begründete die Nichtanhandnahme mit fehlender gesetzlicher Strafbestimmung. Gleichzeitig hielt das Untersuchungsamt Uznach jedoch fest: "Im vorliegenden Fall mag der vom

Verein Pro Menschenrechte Schweiz (recte: Pro Kinderrechte Schweiz) erhobene Vorwurf gegen XY______, er habe als leitender Arzt wissentlich und in seiner Verantwortung, Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen, rein objektiv betrachtet den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB erfüllen" (vgl. Einstellungsverfügung S. 3 Abschnitt 1).

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte

Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft vom 25.07.2020 **Beilage 5**Beilage 6

II. Rechtliches

2.3 mit Hinweisen)".

16. Die Feststellung, es sei objektiv ein Straftatbestand als Offizialdelikt erfüllt worden, hernach das Verfahren jedoch mit der Begründung, es fehle eine Strafbestimmung, nicht aufzunehmen, lässt sich durch keine sachlichen oder rechtlichen Gründe nachvollziehen, widerspricht Treu und Glauben und ist somit willkürlich. Weiter darf nicht von einer Untersuchungsbehörde entschieden werden, ob ein Delikt mit Strafe zu ahnden ist oder nicht (in dubio pro duriore). Diese Entscheidung obliegt einzig dem Gericht. Dies insbesondere auch deshalb, weil gemäss Art. 7 StPO die Strafbehörden verpflichtet sind, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen und somit der materiellen Wahrheit zur Durchsetzung zu verhelfen (Art. 6 StPO).

17. Demgemäss hält BGE 6B_1104/2017, Erw. 2.3.1 fest: «Die Staatsanwaltschaft

- verfügt gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Eine Strafuntersuchung ist demgegenüber zu eröffnen, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus den eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO darf nach der Rechtsprechung nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Insbesondere ist bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Dies gilt namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (BGE 137 IV 285 E.
- 18. Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung ist demnach willkürlich und die Anklagekammer als Aufsichtsbehörde wäre verpflichtet dieses willkürliche Vorgehen zu überprüfen.

- 19. Es ist offensichtlich und wird von der Staatsanwaltschaft auch ausdrücklich festgehalten, dass vorliegend Kinder (genital) verletzt worden sind. Bei Vorliegen eines Offizialdeliktes sind die Untersuchungsbehörden verpflichtet, die Opfer zu identifizieren und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 12 UN-KRK; Art. 107 StPO). Dieses Recht steht auch Kindern unbedingt zu und wo sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen, ist ihnen eine geeignete Person als Rechtsbeistand zu bestellen (vgl. Christophe Herzig, in AJP, 2/2013, S. 182ff.)
- 20. Es geht im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch im Grundsatz um die Frage, ob die durch eine Genitalbeschneidung männlicher Kinder erfolgte Körperverletzung (Art. 122/123 StGB) überhaupt einem Gericht zur Beurteilung zugeführt werden kann oder nicht (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 2 Abs. 3 lit. b UNO-Pakt II). In der Schweiz wurden mittlerweile bereits drei Strafanzeigen mit der folgenden widersprüchlichen und willkürlichen Begründung nicht an Hand genommen: Es handle sich vorliegend zwar um eine Körperverletzung als Offizialdelikt, aber es liege doch kein Strafartikel vor - nulla poena sine lege. (Alle Strafanzeigen und Unterlagen siehe: www.prokinderrechte.ch Rubrik "Recht"). Bei allen abgewiesenen Strafanzeigen wurden die Opfer nicht ausfindig gemacht und so vom Verfahren von Vornherein ausgeschlossen, d.h. es wurde ihnen das rechtliche Gehör nicht gewährt (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, Art.29 Abs. 2 BV, Art. 12 Abs. 2 UN-KRK). Es konnte daher auch kein Geschädigter gegen die willkürlichen Nichtanhandnahmen der Strafanzeigen durch die Jusitzfunktionäre Beschwerde einlegen. Durch das willkürliche und rechtswidrige Verhalten der Jusitzfunktionäre ist der Zugang zum Gericht in dieser Frage aktuell offensichtlich grundsätzlich verunmöglicht. Die beschnittenen Kinder können selber keine Anzeige machen und bei Männern im Erwachsenenalter ist die Tat verjährt. Die Rechtsstellung der von Genitalbeschneidung betroffenen männlichen Kindern, wie auch ganz grundsätzlich die Frage der Legalität dieser Praxis, kann aktuell wegen dem willkürlichen Verhalten der Jusitzfunktionäre nicht geklärt werden. Es handelt sich somit hierbei auch um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Freundliche Grüsse

Christoph Geissbühler (Geschäftsführer) Pro Kinderrechte Schweiz

Im Doppel

Beilagen erwähnt